

**Mitfinanzierung eines Sozialplans für das
Personal des Roten Kreuzes, das von der
Übernahme des Mandats „Betreuung
Asylsuchender“ durch die ORS betroffen ist**

Einreichung des Auftrags

Die Unterzeichner des am 12. September 2007 eingereichten Auftrags (TGR S. 1332) ersuchen den Staatsrat um die Mitfinanzierung eines vom freiburgischen Roten Kreuz erstellten Sozialplans für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der ORS nicht zu den Bedingungen übernommen werden können, die sie heute beim freiburgischen Roten Kreuz haben.

Begründung

In seinem Entscheid vom 3. Juli 2007 betraute der Staatsrat die ORS Service AG (Organisation für Regie und Spezialaufträge) in Zürich mit dem kantonalen Konzept für die Betreuung der Asylsuchenden. Er kündigte an, das ORS-Konzept sehe auch die Übernahme und Weiterbeschäftigung der interessierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Das Personal der « Asylabteilung » des freiburgischen Roten Kreuzes könne sich somit bewerben. Der Staatsrat sprach aber nicht von den künftigen Sozialbedingungen der heute vom Roten Kreuz beschäftigten Personen, die künftig nicht mehr die gleichen Funktionen und Arbeitsbedingungen haben oder sogar ihre Stelle verlieren werden.

Das Personal des Roten Kreuzes, das von der Übernahme des Mandats « Betreuung Asylsuchender » durch die ORS betroffen ist, besteht aber im Wesentlichen aus Personen im Alter von über 40 oder sogar 50 Jahren. Es ist daher sehr zu befürchten, dass ein grosser Teil des Personals nicht mehr von der ORS beschäftigt wird oder aber in niedrigeren Funktionen und unter schlechteren Bedingungen als bisher.

Der Grosse Rat anerkannte am 12. September die Dringlichkeit dieses Auftrags. Die Frist für die Beantwortung durch den Staatsrat ist daher von fünf auf zwei Monate verkürzt worden.

Antwort des Staatsrats

I. Rückblick

Der Staatsrat erinnert daran, dass eine grosse Anzahl von Informationen bezüglich der Vergabe des Mandates „Asyl 2008“ im Rahmen der Antworten auf die Anfragen der Grossräte Louis Duc (QA 3063.07) und Marie-Thérèse Weber-Gobet (3063.07) gegeben wurden, insbesondere auch über die rechtliche Verpflichtung die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden.

Nachdem der Staatsrat am 3. Juli 2007 entschieden hatte, das Mandat "Asyl 2008" gesamthaft der ORS Service AG zu übergeben, wandten sich sowohl das freiburgische Rote Kreuz als

auch die Gewerkschaft des Personals öffentlicher Dienste, Region Freiburg (die Gewerkschaft), an ihn, um vom Staat die Finanzierung eines Sozialplans für das per 31. Dezember 2007 gekündigte Personal der Asylabteilung des freiburgischen Roten Kreuzes zu verlangen. Es folgte ein wiederholter Schriftwechsel zwischen dem Staatsrat, beziehungsweise der Direktion für Gesundheit und Soziales, und dem freiburgischen Roten Kreuz einerseits, der Gewerkschaft andererseits.

Eine Delegation des Staatsrats trat am 24. September 2007 mit der Gewerkschaft und einer Delegation des Personals des Roten Kreuzes zusammen, um den Antrag auf einen Sozialplan zu diskutieren. Der Staatsrat wurde über diese Diskussionen informiert und nahm an seiner nächsten Sitzung von dem Sozialplan-Entwurf Kenntnis, den die Gewerkschaft bei dieser Zusammenkunft unterbreitet hatte. Mit Brief vom 2. Oktober 2007 an die Gewerkschaft erinnerte der Staatsrat namentlich daran, dass nicht der Staat Arbeitgeber des Personals des freiburgischen Roten Kreuzes sei, und lud die Gewerkschaft ein, auf den Sozialplan bezogene Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, dem freiburgischen Roten Kreuz, zu führen. Im Übrigen wiederholte der Staatsrat seine dringliche Einladung, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylabteilung des freiburgischen Roten Kreuzes sollten sich bei der ORS um eine Stelle bewerben. Gleichen Tags erging ein Schreiben an das freiburgische Rote Kreuz, worin der Staatsrat dieses informierte, er habe die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) beauftragt, mit dem freiburgischen Roten Kreuz über eine allfällige Beteiligung des Staates an der Finanzierung eines Sozialplans zu diskutieren. Der Staatsrat setzte aber den Rahmen fest, in welchem sich diese Diskussionen bewegen sollten. So entschied er, die finanzielle Beteiligung des Staates an einem Sozialplan könne nur in den Grenzen der Gesetzgebung über das Staatspersonal des Kantons Freiburg erwogen werden, zugunsten der Personen, die gewillt seien, sich bei der ORS wieder anstellen zu lassen, und die sich daher bei dieser Organisation beworben haben. Er lud das freiburgische Rote Kreuz ein, einen Grundsatzentscheid über einen mit der Gewerkschaft und dem Personal diskutierten Sozialplan zu treffen und der GSD einen Entwurf zu schicken.

Mit Brief vom 12. Oktober 2007 an die GSD unterbreitete das freiburgische Rote Kreuz den Entwurf für einen Sozialplan; dieser war vom Direktionskomitee des freiburgischen Roten Kreuzes im Einvernehmen mit der Delegation des Personals der Asylabteilung und mit der Gewerkschaft ausgearbeitet worden. Der Entwurf beinhaltet die folgenden fünf Punkte.

1. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand für das Personal ab dem Alter von mindestens 57 Jahren (Art. 38 StPR);
2. Entschädigungen bei Stellenabschaffung (Art. 34 StPR);
3. Erleichterte Anstellung beim Staat;
4. Nichtkündigung im Fall einer Anstellung bei der ORS;
5. Keine Straftage im Fall der Nichtbewerbung bei der ORS.

II. Standpunkt des Staatsrats

Der Staatsrat zeigt Verständnis für die Situation des Personals des freiburgischen Roten Kreuzes und versteht insbesondere seine Befürchtungen. In diesem Sinne wurden verschiedene Massnahmen ergriffen um langfristige Lösungen für das Personal zu finden. Mehrere Male traf eine Delegation des Staatsrats mit einer Delegation des Direktionskomitees des freiburgischen Roten Kreuzes, der Vertreterinnen und Vertreter des Personals der Asylabteilung und der Gewerkschaft zusammen. Der Staatsrat wurde über die Diskussionen anlässlich dieser Zusammenkünfte informiert. Er nimmt wie folgt Stellung:

Der Staatsrat erinnert an seine Bereitschaft, für bestimmte Massnahmen einzutreten, die darauf hinzielen, das vom freiburgischen Roten Kreuz entlassene Personal beim Staat anzustellen, entsprechend der Vereinbarung vom 11. Januar 1993 und wie es der Vertreter des Amtes für

Personal und Organisation (POA) dem Personal des freiburgischen Roten Kreuzes an der Informationssitzung vom 23. August 2007 in Grangeneuve gemeldet hatte. Der Staatsrat hat sich auch für Massnahmen eingesetzt, die unter Mitwirkung des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ergriffen werden sollen und der Unterstützung des Personals dienen. Der Staatsrat in seinem Schreiben vom 2. Oktober 2007 sowie die GSD zu mehreren Malen und das AMA an der Versammlung vom 23. August 2007 in Grangeneuve haben die Direktion des freiburgischen Roten Kreuzes eingeladen, mit dem AMA Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten der Zusammenarbeit konkret festzulegen. Am 22. Oktober 2007 ging die Direktion des freiburgischen Roten Kreuzes auf die Vorschläge des AMA ein. Somit traten im Laufe der gleichen Woche Personalberater eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) mit den Personen des Roten Kreuzes zusammen, die dies wünschten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfolgt die individuelle Begleitung während der Arbeitszeiten in den Räumen des freiburgischen Roten Kreuzes. Die individuelle Begleitung besteht in der Hilfe bei der Stellensuche, der Hilfe bei der Abfassung eines Lebenslaufs, der Aufstellung einer Bilanz über die berufliche Laufbahn, der Organisation von Kursen, die dazu bestimmt sind, Kenntnisse (das Wissen), Kompetenzen (das Knowhow) oder persönliche Qualitäten ins Licht zu rücken.

Die Gewerkschaft hat mehrmals auf Sozialpläne verwiesen, die in den letzten Jahren von Privatfirmen aufgestellt worden sind. Der Staatsrat möchte präzisieren, dass in diesen besonderen Fällen die Angestellten keine Möglichkeit hatten, sich bei einer Firma zu bewerben, die dieselben Tätigkeiten übernimmt. Die ORS verpflichtete sich in ihrer Ausschreibungsofferte, das Mandat auch mit den interessierten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Roten Kreuzes wahrzunehmen, indem es neue Anstellungsverträge mit ihnen abschliessen werde. Ein Vergleich der beiden unterschiedlichen Situationen ist daher nicht angebracht.

Die ORS gab somit den Personen des freiburgischen Roten Kreuzes den Vorrang, und diese konnten ab 3. September 2007 ihre Bewerbung in vereinfachter Form über die Website oder schriftlich der ORS einreichen. Die entsprechende Information erhielten diese Personen durch ein Schreiben von Seiten der ORS, das die GSD der Direktion des freiburgischen Roten Kreuzes per E-Mail vom 26. Juli 2007 zustellte, damit diese schnellstmöglich jede Person über die Möglichkeit einer Stellenbewerbung unterrichtete. Zum Zeitpunkt der Informationssitzung vom 23. August 2007 in Grangeneuve hatte die Direktion des freiburgischen Roten Kreuzes das E-Mail noch nicht an ihr Personal weitergeleitet. Der Staatsrat beziehungsweise die GSD wiederholten mehrmals ihre dringende Einladung, dass sich sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylabteilung des freiburgischen Roten Kreuzes bei der ORS bewerben sollten. Die ORS prüfte die Bewerbungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freiburgischen Roten Kreuzes, die sich vor dem 10. Oktober 2007 beworben haben, und lud jede Person zu einem oder mehreren Gesprächen ein.

III. Heutige Sachlage

Am 22. Oktober 2007 sieht die Situation für die 55 heute beim Roten Kreuz beschäftigten Personen wie folgt aus:

35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylabteilung des freiburgischen Roten Kreuzes haben vor dem 10. Oktober 2007 ihre Bewerbung bei der ORS eingereicht.

25 Personen haben einen Anstellungsvorschlag von der ORS erhalten. Für 7 Personen sind noch Verhandlungen im Gang. 3 Personen haben eine abschlägige Antwort erhalten.

Einige Personen haben sich nach dem 10. Oktober 2007 beworben. Aber gewisse Stellen waren schon an Personal des freiburgischen Roten Kreuzes vergeben. Wir erinnern daran, dass Bewerbungen ab dem 3. September möglich waren.

5 Personen können einen befristeten Vertrag beim freiburgischen Roten Kreuz erhalten, um das interimistische Mandat im Jahr 2008 wahrzunehmen, welches vom Staat finanziert wird.

3 Personen haben eine Anstellung bei Drittfirmen gefunden.

8 Personen haben sich nicht bei der ORS beworben.

Was das Gehalt der 25 Personen anbelangt, die einen Anstellungsvorschlag erhalten haben, so werden 15 von ihnen das gleiche Gehalt oder sogar ein höheres erhalten, wohingegen 10 Personen eine Gehaltsminderung in Kauf nehmen müssen. Diese Gehaltseinbusse beläuft sich für 2 Personen auf ungefähr 12%, für eine Person auf 9% und für die 7 übrigen zwischen 2 und 4%.

IV. Stellungnahme des Staatsrats

Der Staatsrat ruft in Erinnerung, dass er nicht der Arbeitgeber des Personals des freiburgischen Roten Kreuzes ist. Er ist aber bereit, ausnahmsweise die Mitfinanzierung eines vom freiburgischen Roten Kreuz aufgestellten Sozialplans zu unterstützen, dies in den Grenzen der Gesetzgebung über das Staatspersonal, die sinngemäss angewandt wird. Bei Abschaffung einer Stelle gelten der Artikel 47 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) und der Artikel 34 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11).

Art. 47 Abschaffung einer Stelle

¹ Bei der Abschaffung einer Stelle wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an eine ihrer oder seiner Ausbildung und ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechende verfügbare Stelle versetzt.

² Wenn keine verfügbare Stelle der Ausbildung und den Fähigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entspricht, wird das Dienstverhältnis aufgelöst.

³ Es kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 5 hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Entlassung oder Versetzung nach Artikel 35 Abs. 2 in eine tiefer eingereihte Stelle Anspruch auf eine Entschädigung nach Alter und Dienstjahren.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf diese Entschädigung, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Angebot für eine gehaltsmässig gleichwertige Stelle ausschlägt. Es besteht ebenfalls kein Entschädigungsanspruch, wenn der Staat der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Stelle zu vergleichbaren Bedingungen bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber verschafft.

⁶ Die Artikel 50-55 über die Pensionierung bleiben vorbehalten.

Art. 34 Entschädigung bei Stellenabschaffung (Art. 47 StPG)

a) Unbefristeter Vertrag

¹ Die Entschädigung bei Stellenabschaffung beträgt bei einer Kündigung:

a) ein Wochengehalt (einschliesslich 13. Monatsgehalt), sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Stellenabschaffung weniger als 30 Jahre alt ist oder weniger als 3 Dienstjahre geleistet hat;

b) das dreifache Monatsgehalt (einschliesslich 13. Monatsgehalt), sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Stellenabschaffung zwischen dem vollendeten 30. und dem 40. Altersjahr steht;

c) das fünffache Monatsgehalt (einschliesslich 13. Monatsgehalt), sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Stellenabschaffung zwischen dem vollendeten 40. und dem 50. Altersjahr steht;

d) das sechsfache Monatsgehalt, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Stellenabschaffung das 50. Altersjahr vollendet hat.

² Der in Absatz 1 vorgesehene Betrag wird pro geleistete vier Dienstjahre um ein Monatsgehalt (einschliesslich 13. Monatsgehalt) erhöht.

³ Bei Versetzung an Stelle der Entlassung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Entschädigung, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 und auf der Grundlage der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gehalt berechnet wird.

⁴ Der Artikel 38 bleibt vorbehalten.

Im Übrigen möchte der Staatsrat präzisieren, dass nach Artikel 47 Abs. 5 StPG der Sozialplan nur für Personen zur Anwendung kommen kann, die sich bei der ORS beworben oder eine Anstellung bei einer Drittfirma gefunden haben. In dem Fall, der uns hier beschäftigt, gilt die Bestimmung dieses Artikels: « ...wenn der Staat der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Stelle zu vergleichbaren Bedingungen bei einem anderen ... privaten Arbeitgeber verschafft ». Denn in Anbetracht des Prozesses, den der Staatsrat in Gang gesetzt hat und der weiter oben im Einzelnen beschrieben wurde, muss festgestellt werden, dass dem Personal des Roten Kreuzes effektiv Stellen zur Verfügung gestellt worden sind.

Wenn die Bestimmungen des StPG sinngemäss auf das Personal des Roten Kreuzes angewandt werden müssen, muss dieses auch die negativen Auswirkungen auf sich nehmen. Wer eine seinen Fähigkeiten entsprechende Anstellung, die ihm beim Staat angeboten wird oder die Möglichkeit einem anderen Arbeitgeber sich zu bewerben, ausschlägt, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung bei Abschaffung einer Stelle. Es stellt sich die Frage, inwieweit sich beurteilen lässt, dass die angebotene Stelle der früheren Stelle insgesamt gleichwertig ist. Nach dem Beispiel des Bundes muss man davon ausgehen, dass eine Gehaltsdifferenz von rund 10 % von der betreffenden Person in Kauf genommen werden kann.

Demzufolge nimmt der Staatsrat wie folgt Stellung zu dem vom Direktionskomitee des freiburgischen Roten Kreuzes und der Gewerkschaft aufgestellten Sozialplan vom 12. Oktober 2007:

1. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand für das Personal ab dem Alter von mindestens 57 Jahren (Art. 38 StPR)

Der Vorsorgevertrag des freiburgischen Roten Kreuzes stützt sich vor allem auf die obligatorischen Bestimmungen des BVG. Das Personal des Roten Kreuzes untersteht somit einem vollkommen anderen System der 2. Säule, als das Staatspersonal. Die Direktion des freiburgischen Roten Kreuzes hat der GSD soeben zusätzliche Informationen übermittelt. Tiefgreifende Analysen sind aber noch notwendig.

Der Staatsrat wartet somit auf diese weiteren Informationen, bevor er sich endgültig zu dieser Frage äussert.

2. Entschädigung bei Stellenabschaffung (Art. 34 StPR)

Der Artikel 34 StPR wird sinngemäss auf alle Personen angewandt, die sich bei der ORS beworben oder eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber gefunden haben.

Ein Berechnungsbeispiel: Eine 52-jährige Person, die zwölf Jahre lang beim Roten Kreuz gearbeitet hat, erfährt bei der ORS eine Gehaltseinbusse von monatlich 200 Franken. Die Entschädigung bei Stellenabschaffung wird auf der Grundlage der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gehalt berechnet (Art. 34 Abs. 3) und über eine Dauer von 6 Monaten (Art. 34 Abs.1 Bst. d) + 3 Monate (Art. 34 Abs. 2). Insgesamt: 9 Monate x 200 Franken = 1'800 Franken.

In diesem Zusammenhang erinnert der Staatsrat, dass das Personal des freiburgischen Roten Kreuzes in wiederholtem Male aufgefordert wurde sich bei der ORS zu bewerben.

3. Erleichterte Anstellung beim Staat

Entsprechend der Vereinbarung vom 11. Januar 1993 hat der Staatsrat alle Anstellungsbehörden der Kantonsverwaltung aufgefordert, bei Anstellungsverfahren dem vom freiburgischen Roten Kreuz entlassenen Personen den Vorrang zu geben, wenn ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen denjenigen externer Bewerberinnen und Bewerber zumindest gleichkommen. Dies unabhängig davon ob sie sich bei der ORS beworben haben oder nicht.

Ausserdem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freiburgischen Roten Kreuzes aufgefordert worden, das POA direkt über jede Bewerbung bei einer Dienststelle des Staates zu informieren.

4. Nichtkündigung im Fall einer Anstellung bei der ORS

Das freiburgische Rote Kreuz verlangt, dass sich die ORS formell verpflichtet, dem Personal, das sie als neue Arbeitgeberin vom freiburgischen Roten Kreuz übernommen hat, während einer Zeit von 18 Monaten nicht zu kündigen, ausser es lägen hierfür gerechtfertigte Gründe vor.

Die ORS stellt wie jede Firma ihr Personal an, nachdem sie sich von der Qualität des Bewerbungsdossiers, den Kompetenzen und der Leistung der Person bei den Anstellungsgesprächen überzeugt hat. Die Anstellung und die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters erfordern einen nicht unbeträchtlichen Einsatz von Seiten der Firma. Die ORS bietet ihren neuen Angestellten ausserdem mehrere Gespräche im Verlauf der Probezeit an, um eine Zwischenbilanz zu ziehen und allenfalls Schwierigkeiten anzusprechen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit stellen könnten. Es sei auch erwähnt, dass die ORS nach ihrem Qualitätssicherungssystem in die Ausbildung ihrer Angestellten investiert. Nach Ablauf der Probezeit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem jährlichen Gespräch eingeladen. Die ORS hat keinerlei Interesse daran, Personen zu entlassen, die sich engagiert in der Betreuung Asylsuchender einsetzen.

Wir erinnern daran, dass die ORS sich in ihrer Ausschreibungsofferte verpflichtete, das Mandat auch mit den interessierten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Roten Kreuzes wahrzunehmen, indem es neue Anstellungsverträge mit ihnen abschliessen werde.

Der Staatsrat ist überzeugt, dass die ORS keine missbräuchlichen Kündigungen aussprechen wird, dies wurde übrigens von der Firma selber während den Anstellungsgesprächen bestätigt.

5. Keine Straftage im Fall der Nichtbewerbung bei der ORS

Nach Auffassung des freiburgischen Roten Kreuzes macht es wenig Sinn, eine gekündigte Person zu zwingen, ihre Bewerbung bei einer spezifischen Firma einzureichen, insbesondere wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweist, dass sie oder er weitere gleichwertige Bemühungen unternommen hat. Das Rote Kreuz ficht an, dass der Staatsrat die Gewährung eines Sozialplans von der vorgängigen Bewerbung bei der ORS abhängig macht.

Wie oben gesagt, schreibt der Artikel 47 Abs. 5 StPG vor, dass die Entschädigung nicht geschuldet wird, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Angebot für eine gehaltsmässig gleichwertige Stelle ausgeschlagen hat. Sie wird auch nicht geschuldet, wenn der Staat der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Stelle zu vergleichbaren Bedingungen bei einem

öffentlichen oder privaten Arbeitgeber verschafft hat. Im vorliegenden Fall ist allgemein bekannt, dass die ORS über verschiedene Informationskanäle (Presse, Personalinformation, GSD usw.) bekannt gab, sie beabsichtige die Wiederanstellung des Personals des Roten Kreuzes, sofern die gekündigten Angestellten ihre Bewerbung einreichen. Es kann von keinen « ...weiteren gleichwertigen Bemühungen » die Rede sein, solange kein anderer potenzieller Arbeitgeber dem Personal des Roten Kreuzes eine Wiederanstellungsgarantie erteilt hat, die derjenigen der ORS zumindest gleichkäme. Bis heute aber ist dem Staatsrat keine andere Firma bekannt, die sich formell und öffentlich verpflichtet hätte, eine vom Roten Kreuz entlassene Person auf Einsendung ihres Dossiers hin anzustellen. Daraus ergibt sich offensichtlich, dass es für das Personal des Roten Kreuzes keine gleichwertigen Bemühungen gibt und dass – welche Schritte das Personal auch immer getätigt hat – diese Schritte keine so hohe Anstellungswahrscheinlichkeit garantieren können wie die von der ORS gebotene. Der Nachweis gleichwertiger Bemühungen bleibt demzufolge schwierig.

Was allfällige Sanktionen oder Straftage aufgrund des AVIG anbelangt, so hebt der Staatsrat Folgendes hervor : Nach Artikel 17 AVIG muss der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen RAV alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Ausserdem kann nach Artikel 30 Abs. 1 Bst. d AVIG jede Ablehnung einer zumutbaren (zugewiesenen oder nicht zugewiesenen) Anstellung mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung sanktioniert werden. Die Prüfung des Einstellungsgrundes fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde (Art. 30 Abs. 2 AVIG und 16 Abs. 1 und 2 AVIV) beziehungsweise der RAV, wenn diese mit dieser Zuständigkeit betraut sind (Art. 85b Abs. 1 AVIG). Eine einseitige Änderung des Arbeitsvertrags impliziert auf alle Fälle eine Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber und die Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Ablehnung der Änderung des Arbeitsvertrags, sobald die Kündigungsfrist abgelaufen ist, ist ein von der Vertragsauflösung unabhängiger Tatbestand. Diese Ablehnung kann einen Verstoss gegen die Verpflichtung zur Annahme einer nicht zugewiesenen zumutbaren Anstellung begründen und zu einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Bst. d AVIG führen. Für die Prüfung dieses Einstellungsgrundes ist die Behörde nach Artikel 30 Abs. 2 AVIG und 16 Abs. 1 AVIV zuständig (SECO, AVIG-Bulletin, Direktive 2006/25).

Daraus ergibt sich, dass im vorliegenden Fall die gekündigten Angestellten, die sich bei der Arbeitslosenversicherung melden müssen, den Nachweis für ihre Stellensuche während der Zeit vor ihrer Anmeldung zu erbringen haben, wenn sie eine Einstellung in ihrer Anspruchsberechtigung wegen unterbliebener oder unzulänglicher Stellensuche vermeiden wollen. Bei den gekündigten Angestellten, die es unterlassen haben, sich bei der ORS zu bewerben, muss das AMA ausserdem jedes Dossier im Detail daraufhin prüfen, ob die von dieser Firma erteilte Garantie der Wiedereinstellung eines Teils des vom Roten Kreuz gekündigten Personals nicht effektiv einen Vorschlag zur Änderung des Vertrags nach dessen Auflösung darstellt. Wenn ja, so kann es auch zutreffen, dass die betroffenen Personen die Auswirkungen der Ablehnung einer zumutbaren Anstellung in Kauf nehmen müssen, das heisst eine allfällige Einstellung in der Arbeitslosenentschädigung gemäss den obgenannten Rechtsgrundsätzen.

Die kantonalen Behörden sind somit durch die Bundesgesetzgebung und die entsprechenden Direktiven gebunden. Auf dieser Grundlage werden sie jeden einzelnen Fall eingehend untersuchen und entscheiden, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in ihrem oder seinem Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beschnitten werden muss oder nicht. In diesem Zusammenhang erinnert der Staatsrat daran, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Anwendung des Bundesrechts Vorrang hat und eine Sonderregelung zugunsten der betroffenen gekündigten Personen nicht in Frage kommen kann.

V. Antrag

Nach Artikel 79 des Grossratsgesetzes ist der Auftrag der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu veranlassen, in einem Bereich, der in dessen Zuständigkeit steht, Massnahmen zu ergreifen. Demzufolge willigt der Staatsrat ein, die von Grossrat Ridoré verlangten Massnahmen zu ergreifen, das heisst « sich an der Finanzierung eines vom freiburgischen Roten Kreuz aufgestellten Sozialplans für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen, die von der ORS nicht zu den Bedingungen übernommen werden können, die sie heute beim freiburgischen Roten Kreuz haben ». Jedoch sind mit dem freiburgischen Roten Kreuz noch Diskussionen hängig.

Der Staatsrat beantragt Ihnen die Annahme des Auftrags, also die Beteiligung an einem vom freiburgischen Roten Kreuz aufgestellten Sozialplan in den Grenzen der obigen Erwägungen.

Freiburg, den 30. Oktober 2007